

Universität Leipzig

Ordnung des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung an der Universität Leipzig

Vom 28. November 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrer:innenbildung und Schulforschung (ZLS) ist gemäß § 99 SächsHSG eine Zentrale Einrichtung, die alle an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten und weitere Einrichtungen koordiniert, zentrale Aufgaben in den lehrkräftebildenden Studiengängen sowie in der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften wahrnimmt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZLS übernimmt an der Universität Leipzig fakultätsübergreifende Aufgaben bei der Gestaltung der Lehrkräftebildung. Es koordiniert die disziplin-, fakultäts- und institutionsübergreifenden Elemente der Lehrkräftebildung und entwickelt gemeinsam mit Partnern inner- und außerhalb der Universität nachhaltige Strategien für die Wissenschafts- und Professionsorientierung.
- (2) Das ZLS wirkt als Querstruktur zu den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten, mit denen es hinsichtlich der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und Studienbedingungen im Rahmen der lehramtsbezogenen Qualitätssicherung eng zusammenarbeitet.

- (3) Die Prüfungs- und Studienordnungen der Lehramtsstudiengänge, Allgemeine Vorschriften, werden gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 SächsHSG vom Senat im Benehmen mit dem Zentrumsrat des ZLS und dem Rektorat erlassen. Die Ordnungen der einzelnen Teilstudiengänge beschließen die Fakultäten im Benehmen mit dem Zentrumsrat des ZLS nach § 93 Abs. 1 SächsHSG.
- (4) Das ZLS bietet den grundständigen Teilstudiengang „Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales“ (WTH/S) an und übernimmt Verantwortung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (5) Das ZLS erfüllt Aufgaben nach § 99 Absatz 1 SächsHSG insbesondere aber:

In der Lehre:

- Organisatorische Entwicklung und Absicherung der Schulpraktischen Studien (SPS)
- Qualifizierung von Mentor:innen für die Begleitung und Betreuung der SPS und des staatlichen Vorbereitungsdienstes
- Organisatorische und inhaltliche Entwicklung und Absicherung des Studiengangs WTH/S
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Ergänzungsstudien in den lehrkräftebildenden Studiengängen
- Evaluation von schulformspezifischen Querschnitten in den lehrkräftebildenden Studiengängen
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Qualifizierungsprogrammen, hier insbesondere der Wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften (wAL), Zertifikatskursen und Kursen der Lehrkräftefort- und Weiterbildung (III. Phase)
- Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Lehrkräfteaus- und Weiterbildung

In der Forschung (in Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten):

- Begleitforschung für Lehre und Studium in den lehrkräftebildenden Studiengängen sowie der Lehrkräfteaus- und Weiterbildung
- Qualifizierung der an das ZLS abgeordneten Lehrkräfte (LiH)
- Förderung schul- und unterrichtsbezogener Forschung
- Einwerbung und Durchführung lehramtsbezogener Forschungsprojekte
- Forschende Begleitung des Studiengangs WTH/S
- Forschung im Bereich digitaler Beratungsinstrumente und Studierendenbegleitung im Lehramt (z. B. Lehramtskompass)

In der Administration der ersten Phase der Lehrkräftebildung:

- Koordinierung mit außeruniversitären Partner:innen der Lehrkräftebildung (i. W. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, deren nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Schulen in freier Trägerschaft, lehrkräftebildende Hochschulen im In- und Ausland)
- Beratung bei der Ausgestaltung der Lehramtsprüfungsordnungen und Studiendokumente
- Übernahme von Verantwortung für und Koordinationsaufgaben im Aufbau neuer Lehramtsstudiengänge an der UL im grundständigen wie weiterbildenden Bereich
- Verantwortung für die Evaluation der lehrkräftebildenden Studiengänge, näheres regelt die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig
- Implementierung von Maßnahmen der phasenübergreifenden Kooperation in der Lehrkräftebildung, insbesondere im Zusammenwirken mit den Standorten des Landesamts für Schule und Bildung
- Einwerbung, Entwicklung und Implementierung von Transferprojekten

In der Administration der dritten Phase der Lehrkräftebildung:

- Gestaltung und Koordinierung von universitären Angeboten der Lehrkräftefort- und -weiterbildung in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und den Standorten der Schulaufsichtsbehörde,

- Beratung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, den Standorten der Schulaufsichtsbehörde sowie den beteiligten Fakultäten in der Umsetzung von Qualifizierungsverordnungen (LehrerQualiVO)
- Verantwortung für die Evaluation von Maßnahmen der Lehrkräftefort- und Weiterbildung

In der Studienberatung:

- Psychologische Beratung und Begleitung
- Begleitung von Reflexions- und Feedbackprozessen im Student Life Cycle
- Unterstützung der Eignungserkundung und des Studienerfolgs auch über digitale Systeme wie z. B. Lehramtskompass
- Unterstützung der fach- und fakultätsübergreifenden Studienberatung in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Studienberatung (ZSB)
- Studienfachberatung im Bereich der Ergänzungsstudien sowie der wAL
- Beratung von Seiteneinsteiger:innen in der Umsetzung von Qualifizierungsaufgaben des Landesamts für Schule und Bildung und der individuellen Nachqualifizierung zur Fachanerkennung
- Kooperation mit der Stabsstelle Internationales (SI) bei der Beratung von Studierenden der lehrkräftebildenden Studiengänge der Universität Leipzig im Hinblick auf Auslandsstudien und bei der Integration ausländischer Studierender lehrkräftebildender Studiengänge
- Beratung der Schulaufsichtsbehörde bei der Anerkennung von inländischen und ausländischen Studienabschlüssen für das Lehramt

- (6) Die Koordination und Administration der Arbeitsbereiche und Aufgaben des ZLS obliegt der Geschäftsstelle.

§ 3 Wahlgremium

- (1) Das Wahlgremium setzt sich aus folgenden Statusgruppen zusammen:
- je Unterrichtsfach eine Vertretung der Fachdidaktiken bzw. Grundschuldidaktiken
 - je Unterrichtsfach eine Vertretung der Fachwissenschaften,
 - je Förderschwerpunkt eine Vertretung der sonderpädagogischen Fachrichtungen,
 - je schulformspezifischem Studiengang für Grundschule, Oberschule, Gymnasium und Berufsschule eine Vertretung aus dem Bereich der Bildungswissenschaften (insgesamt 4),
 - für den Studiengang WTH/S eine studentische Vertretung des Faches,
 - unter den Mitarbeiter:innen des ZLS jeweils zwei Vertretungen aus der Lehrkräftefort- und Weiterbildung am ZLS, aus den Profilstudien, aus dem Bereich für das Modul „Körper-Stimme-Kommunikation“ sowie aus dem Bereich der Transferprojekte, außerdem jeweils eine Vertretung aus dem Büro für Schulpraktische Studien, aus dem zentrumsübergreifenden Bereich sowie von den nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:innen,
 - acht studentische Vertretungen, darunter je eine Vertretung aus den fünf schulformspezifischen Studiengängen.
 - Für die Unterrichtsfächer Russisch, Polnisch und Tschechisch wird eine gemeinsame Vertretung für die Fachdidaktik und eine gemeinsame Vertretung für die Fachwissenschaft benannt. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch, Griechisch und Latein.

Die Vertretungen der Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften werden durch die jeweils zuständigen Fakultätsräte entsendet. Die studentischen Vertretungen – außer der Vertretung des Faches WTH/S – werden durch den Student:innenrat der Universität Leipzig entsendet. Die studentische Vertretung des Faches WTH/S wird aus dessen Fachschaft entsendet. Die Mitglieder, die dem ZLS und somit keiner Fakultät angehören, werden aus der Mitte der Beschäftigten des ZLS entsendet. Näheres regelt der Zentrumsrat in angemessener Frist vor der Wahl zum Zentrumsrat.

- (2) Das Wahlgremium wird alle drei Jahre vom Vorstand einberufen, um den Zentrumsrat zu wählen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen vor dem Termin für die Wahl des Zentrumsrats per E-Mail. Das Wahlgremium ist befähigt, die Wahl durchzuführen, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens eine Vertretung pro Statusgruppe anwesend ist. Falls das Wahlgremium wegen einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder die Wahl nicht durchführen kann, kann die Sitzung unter Beibehaltung der in § 6 Absatz 1 geregelten Einberufungsfrist wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder befähigt, die Wahl durchzuführen. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Das Wahlgremium wählt in einer geheimen Abstimmung aus den Reihen seiner Mitglieder 20 Vertreter:innen, die in den Zentrumsrat entsandt werden.

§ 4 Zentrumsrat

- (1) Das Zentrum hat einen Zentrumsrat aus 21 Mitgliedern, davon müssen mindestens neun Mitglieder Professor:innen sein. Er setzt sich zusammen aus:
 - vier Vertretungen aus den Bildungswissenschaften,
 - vier Didaktiker:innen, davon ein:e Sonderpädagog:in,
 - vier Fachwissenschaftler:innen, davon eine Vertretung für den Studiengang WTH/S,
 - vier studentische Vertretungen,
 - vier Vertretungen aus der Mitarbeiterschaft des ZLS,
 - dem/r Direktor:in des ZLS.
- (2) Die Zentrumsratsmitglieder werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder für drei Jahre vom Wahlgremium gewählt. Die:der Direktor:in ist Mitglied qua Amt. Die studentischen Zentrumsratsmitglieder werden für jeweils ein Jahr entsprechend der Wahlperiode des Student:innenrats (1. Okt. – 30. Sept. des Folgejahres) jährlich durch den Student:innenrat

der Universität Leipzig neu entsendet. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Nachfolge entsendet werden.

- (3) Der Zentrumsrat tritt einmal im Monat zusammen. Die Einberufung regelt § 6 Absatz 1. Die Sitzungen des Zentrumsrates sind öffentlich; Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.
- (4) Der Zentrumsrat berät den Vorstand und fasst Beschlüsse äquivalent eines Fakultätsrates entsprechend § 93 SächsHSG. § 93 Absatz 1 SächsHSG Nummer 5, 6 und 10 gilt entsprechend.
- (5) Der Zentrumsrat ist für die Bestellung von nach § 10 dieser Ordnung gewählten Beauftragten und Kommissionen sowie den Widerruf dieser Bestellungen verantwortlich.
- (6) Zu Sachfragen können Gäste zur Beratung hinzugezogen werden, ohne dass sie den Status von Mitgliedern besitzen.

§ 5

Beschlussfassung des Zentrumsrates

- (1) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn
 - die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
 - die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Falls der Zentrumsrat wegen einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung unter Beibehaltung der in § 6 Absatz 1 geregelten Einberufungsfrist wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

§ 6

Einberufung des Zentrumsrates

- (1) Die Sitzungen des Zentrumsrates werden von der:dem Direktor:in spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Zentrumsrat tritt einmal im Monat zusammen. Jedes Mitglied des Zentrumsrates hat das Recht, bis zu drei Tagen vor der Sitzung Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Der/die Direktor:in ist auch zwischen den turnusmäßigen Sitzungen zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Zentrumsrates dies verlangt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf nicht-studentischen Mitgliedern und einem studentischen Mitglied, und zwar wie folgt:
 - einer gewählten Vertretung aus dem Bereich der Fachwissenschaften
 - einer gewählten Vertretung aus dem Bereich der Bildungswissenschaften
 - einer gewählten Vertretung aus dem Bereich der Didaktiken
 - einer gewählten Vertretung aus dem Bereich der Mitarbeiter:innen des ZLS,
 - die:der amtierende Lehramtsreferent:in des Student:innenrates Leipzig
 - sowie dem:r Direktor:in qua Amt

Direktor:in und die die Säulen repräsentierenden Vorstandsmitglieder bestimmen, wer von ihnen für die folgenden Aufgaben Verantwortung übernimmt:

- Studienangelegenheiten am ZLS inklusive Studiengangsangelegenheiten
- Forschungsangelegenheiten
- Lehrer:innen im Hochschuldienst (an die UL abgeordnete Lehrkräfte, LiH)

- Organisatorische Angelegenheiten des ZLS inklusive Praktikumsbüro
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des studentischen Mitglieds für die Dauer von drei Jahren durch den Zentrumsrat und aus den Reihen des Zentrumsrates im Benehmen mit dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Rektoratsmitglied gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit eines gewählten Mitglieds des Vorstands ist mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zentrumsrats im Benehmen mit dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Rektoratsmitglieds möglich. Die/der Nachfolger/in wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode der/des Vorgängers/in gewählt.
 - (3) Wird die studentische Position im Vorstand nicht durch eine:n Lehramtsreferent:in des Student:innenRates Leipzig vertreten, so wird jährlich ein studentisches Mitglied durch den Student:innenRat entsandt.
 - (4) Der Vorstand berät den:die Direktor:in. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist gegenüber dem Zentrumsrat auskunftspflichtig. Der Vorstand untersteht dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Rektoratsmitglied und ist diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Das zuständige Rektoratsmitglied leitet den Bericht des Vorstandes an das Rektorat und den Senat weiter.
 - (5) Der Vorstand entsendet Mitglieder des ZLS, die Aufgaben nach § 61 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG wahrnehmen.
 - (6) Der Vorstand zusammen mit dem zuständigen Rektoratsmitglied und zwei zusätzlichen Vertreter:innen aus dem Zentrumsrat treffen nach der Verfahrensrichtlinie für LiH an der UL die Auswahl und Entscheidung über die Zuordnung der an das ZLS abgeordneten Lehrkräfte in die Arbeitsbereiche der Lehramtsausbildung.
 - (7) Es erfolgt für die gewählten Vorstandsmitglieder aus den Reihen des Lehrkörpers eine den Aufgaben angemessene Entlastung von den sonstigen universitären Aufgaben in Lehre und Forschung, die eine den Aufgaben entsprechende Tätigkeit im Vorstand des ZLS sicherstellt.

§ 8
Direktor:in

- (1) Er:sie leitet die Sitzungen des Zentrumsrates und des Vorstandes. Er:sie setzt die Beschlüsse des Zentrumsrates und des Vorstandes im Benehmen mit diesen Gremien um.
- (2) Der:die Direktor:in ist gegenüber dem am Zentrum beschäftigten Personal weisungsbefugt. Er/sie kann einer geschäftsführenden Person Führungsaufgaben übertragen, insbesondere im wirtschaftlichen Handeln des ZLS. Der/die Direktor:in ist insbesondere zuständig für die
 - Leitung der Geschäftsstelle des Zentrums und dessen Geschäftsbereiche,
 - Vertretung des ZLS innerhalb der Universität und nach außen, wobei die rechtsgeschäftliche Vertretung hiervon nicht umfasst ist,
 - Beratung und Vorlage der Mittelanmeldungen in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - Koordination der dem Zentrum zuzuordnenden Forschungsprojekte im Bereich der Schulforschung im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die erforderlichen Entscheidungen nach Absatz 2 sind gemeinsam mit dem Vorstand dem Zentrumsrat bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Der:die Direktor:in ist gegenüber dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Rektoratsmitglied rechenschaftspflichtig und hat regelmäßig über die Aktivitäten des Zentrums zu informieren. Personalentscheidungen für hauptamtliches Personal, die Entscheidung zur Verwendung der Haushaltsmittel sowie strategische Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Rektoratsmitglied zu treffen.
- (5) Der/der Direktor:in soll für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion ein Lehrdeputat in angemessenem Umfang erfüllen, um den fachlichen Bezug zur Lehre aufrecht zu erhalten.
- (6) Die Direktionsstelle wird durch das Rektorat ausgeschrieben, das auch die Zusammensetzung der Auswahlkommission festlegt und dabei die Gruppe der Professor:innen im Zentrumsrat berücksichtigt. Dabei sollen

mindestens ein studentisches und ein nicht-professorales Mitglied aus den Reihen des Zentrumsrates kommen.

§ 9

Studiendekan und Studienkommissionen

- (1) Der:die Studiendekan:in für den Studiengang WTH/S muss Professor:in sein und wird auf Vorschlag des:r Direktor:in vom Zentrumsrat gewählt. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt. Besteht kein zuständiger Fachschaftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Student:innenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Zentrumsrats erhält. Der/die Studiendekan:in ist Beauftragte:r des:r Direktor:in für alle Studienangelegenheiten des Faches WTH/S. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für den Studiengang WTH/S vertreten Studierende, die der Student:innenrat gem. § 96 Abs. 5 SächsHSG benennt, diejenigen Studierenden, die das Studienfach entweder in Kombination mit dem Lehramt für Sonderpädagogik oder dem Lehramt für Oberschule im 1. Fach studieren.
- (3) Es werden vom Zentrumsrat Studienkommissionen jeweils für den Studiengang WTH/S, die Wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften (wAL) und die Ergänzungsstudien eingerichtet. Für den Studiengang WTH/S werden die Mitglieder vom Zentrumsrat im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat, für die wAL und die Ergänzungsstudien im Benehmen mit dem Student:innenrat bestellt.
- (4) Jede Studienkommission setzt sich aus zwei Hochschullehrer:innen, einer:m akademischen Mitarbeiter:in des ZLS sowie aus drei Studierendenvertretungen zusammen. Die Amtszeit der Vertretungen aus der Hochschullehre und den Mitarbeiter:innen des ZLS beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertretung ein Jahr entsprechend der Wahlperiode des Student:innenrats (1. Oktober – 30. September des Folgejahres) .
- (5) Der:die Studiendekan:in für den Studiengang WTH/S ist Mitglied der entsprechenden Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die übrigen

Studienkommissionen wählen ihren Vorsitz aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen.

- (6) Die weiteren Aufgaben und Arbeitsweise der Studienkommissionen regelt § 96 SächsHSG.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Bis zu drei Mitglieder werden aus der Gruppe der mit selbstständiger Lehre Beauftragten und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Zentrumsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Zentrumsrat. Die Amtszeit der mit selbstständiger Lehre Beauftragten beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Weitere Beauftragte und Kommissionen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des ZLS können weitere ständige oder zeitweilige Beauftragte und Kommissionen vom Zentrumsrat bestellt werden.
- (2) Die Beauftragten werden vom Zentrumsrat im Benehmen mit dem Vorstand des ZLS gewählt. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt, sofern sie für akademische Belange bestellt wurden, in der Regel drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Anhörung des Beauftragten kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Über den Widerruf entscheidet der Zentrumsrat im Benehmen mit dem Vorstand des ZLS.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Zentrumsrat im Benehmen mit dem Vorstand des ZLS gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Kommissionen, die Studienangelegenheiten bearbeiten (z. B. Prüfungsordnungen), werden paritätisch aus studentischen und nicht-studentischen Mitgliedern zusammengesetzt. Für Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit ein Jahr entsprechend der Wahlperiode des Student:innenrats. Von diesen Amtszeiten kann abgewichen werden, wenn die Eigenart des Zwecks der Kommission dies erfordert. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Anhörung des betroffenen Kommissionsmitglieds kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Über den Widerruf entscheidet der Zentrumsrat im Benehmen mit dem Vorstand des ZLS.

§ 12

Evaluation und Rechenschaftspflicht

Der Vorstand übergibt jährlich zum 1. Januar einen Rechenschaftsbericht (Berichtszeitraum ist jeweils vom 1. Oktober des vorangegangenen Wintersemesters bis zum 30. September des vorangegangenen Sommersemesters) an das für die Lehrkräftebildung zuständige Prorektorat, das diesen an das Rektorat und an den Akademischen Senat weiterleitet. Der Akademische Senat wird um Kenntnisnahme gebeten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Rektorat am 9. November 2023 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 28. November 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin